

ENTGELT- ORDNUNG



Flughafen Erfurt GmbH

Binderslebener Landstr. 100
99092 Erfurt

Entgeltordnung - Änderungsdienst

	erstellt oder geändert	geprüft	in Kraft gesetzt
Org. - Einheit	FA, AV, FA-C, AV-Ass.	FA	GF
Name	Blank, Reh, Schubert, Friede	Blank	Hermann
<Datum	17.12.2024	17.12.2024	01.01.2025
Unterschrift	gez. Blank, Reh, Schubert, Friede	gez. Blank	gez. Hermann

Nummer der Änderung	folgende Seiten entfernen		folgende Seiten einfügen	
	Seite alt	Datum	Seite neu	Datum
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				

Inhaltsverzeichnis

1 – ALLG. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	32
2 – START- & LANDE-, PASSAGIER-, SICHERHEITS- & ABSTELLENTGELTE	6
2.1 ALLGEMEINES.....	6
2.2 START- UND LANDEENTGELT.....	6
2.3 PASSAGIERENTGELT	9
2.4 SICHERHEITSENTGELT.....	10
2.5 ABSTELLENTGELT.....	10
2.6 BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNG	11
3 - BODENABFERTIGUNGS-DIENSTE.....	11
3.1 REGELN UND BESCHREIBUNG.....	11
3.2 LEISTUNGSVERZEICHNIS NUTZUNG ZENTRALE INFRASTRUKTUR DER BODENABFERTIGUNG	14
3.3 LEISTUNGSVERZEICHNIS FÜR DIE BODENVERKEHRSDIENSTE.....	15
3.4 LEISTUNGSVERZEICHNIS FÜR PASSAGIERABFERTIGUNG UND OPS-DIENSTE	17
3.5 LEISTUNGSVERZEICHNIS FÜR DIE ALLG. LUFTFAHRT (GENERAL AVIATION).....	19
3.6 HANDLINGSENTGELTE DER BODENABFERTIGUNGSDIENSTE.....	19
3.7 ZUSCHLÄGE/ERMÄSSIGUNGEN BEI ENTGELTEN GEM. ABS. 3.6	22
3.8 VERZEICHNIS DER ENTGELTE FÜR PASSAGIERABFERTIGUNG UND DIE OPS-DIENSTE	23
3.9 ENTGELTE FÜR SONDERLEISTUNGEN DER BODENABFERTIGUNGSDIENSTE	25
3.10 ENTGELTE FÜR SONDERLEIST. DER PASSAGIERABFERTIGUNG UND OPS-DIENSTE	28
3.11 ENTGELTE FÜR LEISTUNGEN DER ALLG. LUFTFAHRT UND FÜR DIE HANGARNUTZUNG	29
3.12 ENTGELTE FÜR FRACHTABFERTIGUNG	31
4 – SONDERLEISTUNGEN	32
4.1 VERZEICHNIS DER SONDERLEISTUNGEN	33

Anlagen

- Anlage 1 Flughafenbenutzungsordnung
- Anlage 2 Ausweisordnung der Flughafen Erfurt GmbH
- Anlage 3 Verkehrsregeln für den nicht-öffentlichen Bereich des Flughafengeländes (Vorfeldordnung)

1 – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Alle durch die Flughafen Erfurt GmbH erbrachten Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser AGB. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Mit der Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber stillschweigend und ohne dass es weiterer besonderer Vereinbarungen im Einzelfall bedarf, die nachstehenden Bedingungen an. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers verpflichten die FEG nicht, auch wenn sie ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Aufträge und Vereinbarungen sowie Nebenabreden – auch diejenigen unserer Erfüllungsgehilfen und Vertriebspartner - werden erst durch schriftliche Bestätigung oder Ausführung seitens der FEG rechtsverbindlich.

Auch nach Annahme eines Auftrages behält sich die FEG vor, den Auftrag zurückzustellen oder nicht auszuführen oder die Ausführung nicht fortzusetzen, wenn ihre Kapazitäten durch anderweitige Verpflichtungen im Rahmen ihrer Betriebspflicht in Bezug auf Personal, Geräte oder Fahrzeuge ausgelastet ist. Dasselbe gilt in Fällen, in denen höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen oder Naturkatastrophen eine Ausführung bzw. die weitere Ausführung von Aufträgen unmöglich macht oder unzumutbar erschwert.

Die FEG ist berechtigt, ohne Zustimmung des Auftraggebers ihre Rechte und Pflichten aus Verträgen gänzlich oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Sie ist in diesem Fall für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages genauso verantwortlich, als wenn sie von ihr selbst erbracht würde.

Die in Preislisten und Angeboten angegebenen Preise sind freibleibend. In dieser Entgeltordnung oder anderweitig angegebene Entgeltbeträge oder -sätze verstehen sich netto, d.h. im Inland ansässige Unternehmer haben sie zuzüglich der Umsatzsteuer zum jeweils gesetzlich geltenden Satz zu entrichten, soweit nicht unter den gesetzlichen Voraussetzungen steuerfreie Umsätze für die Luftfahrt vorliegen und diese Voraussetzungen vom Unternehmer nachgewiesen werden (§§ 4 Nr. 2, 8 UStG).

Jede von der FEG erteilte Auftragsbestätigung oder Auftragsausführung erfolgt unter der Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit des Entgeltschuldners (vgl. Teil 2.1). Ergeben Auskünfte oder sonstige Umstände Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Forderungsausgleiches durch den Auftraggeber, so ist die FEG berechtigt, die Ausführung ausstehender Aufträge zu unterbrechen und mit dem Auftraggeber zu Liefer- und Zahlungsmodalitäten unverzüglich in Verhandlung zu treten. Führen die Verhandlungen zu keinem Ergebnis, ist die FEG berechtigt, sämtliche Aufträge nur Zug um Zug gegen Zahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen

Wenn in einzelvertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen oder den Bestimmungen zur Leistungsdurchführung der Entgeltordnung nichts anderes bestimmt ist,

- werden Rechnungen am Tage der Ausführung des Auftrages ausgestellt,
- wird die Zahlung der vereinbarten Preise unmittelbar nach Auftragsausführung in voller Höhe spesen- und abzugsfrei fällig,
- sind Rechnungsbeträge zahlbar in inländisch gesetzlichen Zahlungsmitteln.

Die Flughafen Erfurt GmbH akzeptiert die Zahlung mittels gültiger Girocard oder Kreditkarten von Eurocard/Mastercard, VISA und American Express oder die Zahlung mittels der App aeroPS.

Von vor Ort zahlenden Schuldern, welche die Entgelte nicht vor dem Start entrichtet haben, werden bei der Rechnungslegung Verwaltungskosten in Höhe von 10,00 EUR je Rechnung erhoben, sofern nicht ein anderer Termin der Rechnungslegung vereinbart ist.

Von einer Zahlung vor Ort kann abgesehen werden, wenn der Entgeltschuldner entweder eine Vorauszahlung geleistet oder der FEG eine Sicherheitsleistung (bis zur Höhe des voraussichtlichen Umsatzes im kommenden Dreimonatszeitraum) in Form eines Depositums bzw. einer selbstschuldnerischen Bankgarantie einer Bank mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt hat.

Die FEG behält sich eine Änderung der Entgelte und des Leistungsumfanges vor. Sie wird die Entgeltschuldner rechtzeitig darüber informieren.

Im Falle der Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist ist die FEG berechtigt, vom Tage des Eintretens des Zahlungsverzuges an Verzugszinsen in Höhe von 2 % pro angefangenen Monat bis zu der in § 288 (1) und (2) BGB bestimmten Höhe für das Jahr zu berechnen, wenn vertraglich keine hiervon abweichende Regelung getroffen wird, und künftig Barzahlung oder Vorkasse zu verlangen. Darüber hinaus kann die FEG gemäß § 288 (5) BGB bei Zahlungsverzug für jeden Vorgang des Forderungsmanagements (Mahnstufen) eine pauschale Aufwandsentschädigung von 40,00 EUR berechnen.

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes (LBA) der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landeentgelte zu entrichten. Diese Befreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg Höchstabfluggewicht und nur, sofern für den Flug eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflug-Bescheinigung vorgelegt wird.

Beanstandungen zu Qualität, Menge oder Preisen der ausgeführten Aufträge müssen, soweit es sich um offene Mängel handelt, der FEG spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung schriftlich angezeigt werden. Soweit der Empfänger dies unterlässt, gilt die Rechnung als richtig und anerkannt.

Im Falle berechtigter Mängelrügen leistet die FEG nach eigener Wahl kostenfrei Ersatz oder gewährt Preisminderung. Alle darüberhinausgehenden Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Die Befugnis des Entgeltschuldners zur Aufrechnung bzw. zur Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. Das Aufrechnungsverbot bzw. das Verbot zur Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts gilt nicht,

- wenn die Gegenforderung des Entgeltschuldners rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif ist;

- für eine verjährte Gegenforderung, sofern diese Forderung in dem Zeitpunkt noch nicht verjährt war, in dem die Leistung erstmals aufgerechnet bzw. verweigert werden konnte;
- wenn Gegenforderung und Entgeltforderung demselben Flughafenbenutzungsvertrag entstammen.

Ausgeschlossen bleibt jedoch – unbeschadet der vorstehenden Ausnahmen – die Aufrechnung bzw. die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts wegen vorvertraglicher Ansprüche oder solcher Ansprüche, die nicht demjenigen Flughafenbenutzungsvertrag entstammen, aus dem die Entgeltforderung folgt.

Die FEG haftet nur für Schäden, die durch ihre Organe oder eigene Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Für Folgeschäden haftet die FEG nicht.

Die Flughafenbenutzungsordnung (FBO) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Vertragsgegenstand.

Eine von der FEG entgegen den vorgenannten AGB gewährte Nachsicht oder Vergünstigung bedeutet grundsätzlich keine Abweichung von diesen Bedingungen. Sollten einzelne der vorgenannten AGB unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. Abweichungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

Erfüllungsort ist der Flughafen Erfurt.

Gerichtsstand ist - soweit zulässig - Erfurt.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland - unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in deutscher Sprache rechtsverbindlich. Fremdsprachige Fassungen sind nur unverbindliche Übersetzungen.

2 – Start- und Lande-, Passagier-, Sicherheits- und Abstellentgelte

2.1 Allgemeines

Schuldnerzuweisung

Schuldner der Start- und Lande-, Passagier-, Sicherheits- und Abstellentgelte sind:

- die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
- der Luftfahrzeughalter,
- die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.

Ausnahmeregelung

Steht der zu berechnende Start in unmittelbarem Zusammenhang mit einer vorausgegangenen Notlandung wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung, ist - sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen dieser vorausgegangenen Landung war - kein Start- und Lande-, Passagier- und Sicherheitsentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen und Tankstopps sind keine Notlandungen.

Zahlungszeitpunkt

Die Start- und Lande-, Passagier-, Sicherheits- und Abstellentgelte sind vor dem Abflug in EURO, mit Girocard oder mittels Kreditkarte (Eurocard/Mastercard, VISA, American Express) oder mittels der App aeroPS zu entrichten. In besonderen Fällen können sie nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer nachträglich entrichtet werden.

Umsatzsteuer

Die Start- und Lande-, Passagier-, Sicherheits- und Abstellentgelte sind Entgelte im Sinne von § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, wenn nicht eine Befreiung nach dem Umsatzsteuergesetz (UstG) vorliegt.

2.2 Start- und Landeentgelt

Zahlungspflicht

Für jeden Start eines Luftfahrzeuges ist ein Start- und Landeentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Das nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges bemessene Start- und Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges (touch-and-go) zu entrichten.

Bemessungsgrundlage

Das Start- und Landeentgelt bemisst sich unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien nach der in der Zulassungsurkunde verzeichneten höchsten Abflugmasse des Luftfahrzeuges (Maximum Take Off Mass – MTOM).

Die MTOM ist nachzuweisen durch das Lufttüchtigkeitszeugnis des Flugzeuges (Certificate of Airworthiness – CofA). Bis zur Vorlage dieses Dokumentes wird das höchste zertifizierte MTOM dieses Flugzeugtyps zu Grunde gelegt.

Jede Erhöhung des zugelassenen Höchstabfluggewichtes ist unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Flughafenunternehmer kann für Bewegungen, zu deren Zeit das erhöhte Höchstabfluggewicht zugelassen war, Entgelte nachverrechnen.

Jede Herabsetzung des zugelassenen Höchstabfluggewichtes ist unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Flughafenunternehmer berücksichtigt die Herabsetzung bei der Entgeltberechnung unverzüglich, sobald sie angezeigt und nachgewiesen worden ist. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht.

Die genannten Entgelte ermäßigen sich bei Schulflügen und bei Einweisungsflügen mit Luftfahrzeugen um 50%.

Schulflüge sind Flüge, bei denen ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) Bedingungen erflegt, die zur Erlangung oder Verlängerung eines zivilen Luftfahrerscheins oder einer Berechtigung im Sinne der Prüfordnung über Luftfahrtpersonal notwendig sind.

Einweisungsflüge sind Flüge, die zur fliegerischen und technischen Einweisung von Luftfahrzeugführern dienen. Die einzuweisenden Luftfahrzeugführer müssen im Besitz des für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Luftfahrerscheins sein. Der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeuges befinden.

Start- und Landeentgelt

Für Propellerflugzeuge und Hubschrauber

Die den folgenden Bedingungen entsprechen*:	Die den folgenden Bedingungen entsprechen*:	Ohne <u>Lärmzertifizierung</u>
ICAO, Anhang 16, Bd. I, Kap 4 und 6. (-4dB (A)**)	ICAO Anhang 16, Bd. I, Kap 6,	nach ICAO Anhang 16, Bd. I oder LSL
Kap 8, Kap 10 (-3 bis -8dB (A)***)	LSL: Kap. VI.2.3	
LSL: Kap. VI.2.4, Kap.X.2.4		

Euro je Start und Landung			
bis 1.200 kg	6,65 €	13,50 €	21,27 €
über 1.200 kg bis 2.000 kg	7,67 €	24,03 €	37,32 €
über 2.000 kg der Höchstabflugmasse je angefangene 1.000 kg	8,64 €	10,74 €	30,17 €

* Luftfahrzeuge entsprechend den Bedingungen von ICAO Anhang 16, Bd. I, Kapitel 2,3,5,6,8,10 und 11, sofern für sie anhand von Zertifizierungsunterlagen einer Zulassungsbehörde oder vergleichbaren Unterlagen des Herstellers im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die in den genannten Kapiteln zugelassenen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden. Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch den Flughafenunternehmer nachprüfaren Nachweises über die Einhaltung der oben genannten Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter vor dem Start. Erfolgt keine Vorlage eines Nachweises, so werden die Entgelte auf der Grundlage der Kategorie „ohne Lärmzertifizierung nach ICAO Anhang 16 oder LSL“ berechnet.

** Die Grenzwerte des ICAO Anhang 16, Kapitel 6 müssen um mindestens 4 dB (A) unterschritten werden.

*** Der Abschlag erfolgt entsprechend dem gewichtsabhängigen Unterschied des Lärmgrenzwertes zwischen LSL, Kap. X.2.3. und LSL, Kap. X.2.4

Für Strahlflugzeuge über 2.000 kg Mit Zulassung nach ICAO Anhang 16 oder LSL

Die den Bedingungen von ICAO Anhang 16, Bd.I Kapitel 3 und 4 oder LSL entsprechen*	Die den Bedingungen von ICAO Anhang 16, Bd.I Kapitel 3 oder LSL entsprechen und die nicht in der Bonusliste enthalten sind*	Die den Bedingungen von ICAO Anhang 16, Bd.I Kapitel 2 entsprechen bzw. keine Zulassung gemäß ICAO Anhang 16 oder LSL besitzen
Flugzeuge, die in der Bonusliste enthalten sind**		
Euro je Start und Landung und je angefangene 1.000 kg der Höchstabflugmasse		
8,64 €	9,92 €	30,06 €

* Strahlfahrzeuge entsprechen den Bedingungen von ICAO Anhang 16, BD. I, Kapitel 3 und 4, sofern für sie anhand von Zertifizierungsunterlagen einer Zulassungsbehörde oder vergleichbaren Unterlagen des Herstellers im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die in den genannten Kapiteln zugelassenen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden. Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch den Flughafenunternehmer nachprüfaren Nachweises über die Einhaltung der oben genannten Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter vor dem Start. Erfolgt keine Vorlage eines Nachweises, so werden die Entgelte auf der Grundlage

der Kategorie „ohne Zulassung nach ICAO Anhang 16 oder LSL“ berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

** Die Bonusregelung gilt für alle Flugzeugtypen, die in der Abflugliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVWB) in der jeweils gültigen Fassung enthalten sind. Dies sind alle Flugzeugtypen mit einer Höchstabflugmasse (MTOM) unter 25 t, die den Bedingungen des ICAO Anhang 16 Kapitel 3 genügen, sowie die nachfolgenden Flugzeugtypen. Gleiches gilt für neu auf den Markt kommende Flugzeugtypen, bis entsprechende Messdaten vorliegen, die die Aufnahme in die nachfolgende Liste rechtfertigen:

Airbus A300	Boeing B717	Boeing B747-400	Lockheed L-1011 Tristar
Airbus A310	Boeing B737-300	Boeing B757	Gulfstream IV/V
Airbus A319	Boeing B737-400	Boeing B767	BAe 146/AVRO RJ-Serie
Airbus A320	Boeing B737-500	Boeing B777	McDonnell Douglas MD11/90
Airbus A321	Boeing B737-600	Fokker 70/100	McDonnell Douglas DC8/10
Airbus A330	Boeing B737-700	Tupolev TU 204	Boeing 727-100 Re-engined mit 3 Tay-Triebwerken
Airbus A340	Boeing B737-800	Dash 8-400	

2.3 Passagierentgelt

Zahlungspflicht

Im gewerblichen Luftverkehr und Werkverkehr¹ ist für jeden Start eines Luftfahrzeuges ein Passagierentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Für Inspektionsflüge der zuständigen Genehmigungsbehörde ist kein Passagierentgelt zu entrichten.

Bemessung

Das Passagierentgelt bemisst sich nach der Zahl der beim Start an Bord befindlichen Fluggäste. In die Zahl der Fluggäste werden Kinder im Alter unter zwei Jahren nicht einbezogen. Fluggäste sind auch Mitarbeiter der betreffenden oder einer anderen Fluggesellschaft, und sonstige Personen, die sich unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis bei dem Start des Luftfahrzeuges an Bord befinden. Ausgenommen sind diensthabende Crewmitglieder.

Das Passagierentgelt beträgt:

- sofern die nachfolgende Landung des Luftfahrzeuges auf einem Flugplatz in der Bundesrepublik Deutschlands erfolgt

je Fluggast 2,94 €

- sofern die nachfolgende Landung des Luftfahrzeuges auf einem Flugplatz außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands erfolgt

je Fluggast 4,40 €

¹ Werkverkehrsflüge sind Flüge, die der Beförderung von Personen und Gütern im eigenen Geschäftsinteresse dienen und nicht im Auftrag Dritter gegen Bezahlung durchgeführt werden. Zum

Werkverkehr gehören u.a. Geschäftsflüge der Industrie- und Handelsunternehmen mit eigenen oder unentgeltlichen überlassenen fremden Luftfahrzeugen sowie Flüge der Luftverkehrsgesellschaften für eigene Zwecke.

2.4 Sicherheitsentgelt

Zahlungspflicht

Zusätzlich zu den Lande- und Passagierentgelten ist im gewerblichen Luftverkehr und Werkverkehr für jeden Start eines Luftfahrzeuges ein Sicherheitsentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Das Sicherheitsentgelt dient zur Refinanzierung von Versicherungszusatzprämien für Kriegs- und Terror-Risiko sowie zur Refinanzierung von Mehraufwendungen aus der Umsetzung behördlicher Sicherheitsauflagen. Für Inspektionsflüge der zuständigen Genehmigungsbehörde ist kein Sicherheitsentgelt zu entrichten.

Bemessung

Das Sicherheitsentgelt bemisst sich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste im gewerblichen Passagier- und Werkverkehr.

In die Zahl der Fluggäste werden Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz nicht einbezogen.

Das Sicherheitsentgelt beträgt

je Fluggast 0,49 €

2.5 Abstellentgelt

Zahlungspflicht

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen ist ein Mietzins (Abstellentgelt) an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen, die voraussichtlich eine Dauer von mehr als 30 aufeinander folgenden Tagen umfasst, kann zwischen den Luftfahrzeughaltern und dem Flughafenunternehmer vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag geschlossen werden. In Havariefällen sind gesonderte Vereinbarungen mit dem Flughafenunternehmer zu treffen.

Bemessung

Die Höhe des Abstellentgeltes wird nach der zugelassenen Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges sowie der Abstelldauer bemessen.

Das Abstellentgelt beträgt für jede angefangenen 24 Stunden und jede angefangenen 1.000 kg der Höchstabflugmasse

1,79 €

Das Abstellentgelt beträgt mindestens

4,09 €

je angefangene 24 Stunden.

Für eine Abstellung von insgesamt höchstens vier Stunden zwischen der Landung und dem Start eines Luftfahrzeuges wird kein Abstellentgelt erhoben.

2.6 Behördliche Genehmigung

Die Start- und Lande-, Passagier-, Sicherheits- und Abstellentgelte wurden vom Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr genehmigt und sind mit Wirkung vom 01. Juli 2008 gültig.

3 - Bodenabfertigungsdienste

3.1 Regeln und Beschreibung

Allgemeine Regelungen / Definitionen

Die Bodenabfertigungsdienste werden von der Flughafen Erfurt GmbH (im Weiteren „Flughafen“ genannt) nach ortsüblichen Verfahren und mit den erforderlichen Anlagen und Geräten auf der Grundlage des IATA AHM 810 und internationalen Standards erbracht.

Der Flughafen führt die von ihm übernommenen Leistungen mit geschultem Personal durch. Auf Wunsch wird zwischen den Luftverkehrsgesellschaften und dem Flughafen ein Bodenabfertigungsvertrag abgeschlossen.

Die verzögerungsfreie Bodenabfertigung wird gewährleistet, wenn die Flüge mindestens 72 Stunden vor beabsichtigter Landung schriftlich unter Angabe von Flugnummer, Luftfahrzeugtyp, Herkunftsflughafen und planmäßiger Ankunfts- und Abflugzeit bei der Verkehrsleitung des Flughafens angemeldet und von dieser bestätigt werden.

Verspätet sich ein angemeldetes Flugzeug und ergibt sich daraus eine Überschneidung der Abfertigung anderer vom Flughafen planmäßig zu bedienenden Flugzeugen, behält sich der Flughafenbetreiber vor, solchen anderen Flugzeugen bei der Bereitstellung der Bodenabfertigung den Vorrang zu geben. Dies gilt auch für Ausweichlandungen, die der Flughafen im Rahmen seiner Möglichkeiten abfertigen wird, und für Flüge, die innerhalb eines kürzeren Zeitraumes als 72 Stunden vor beabsichtigter Landung angemeldet und bestätigt wurden.

Die Luftverkehrsgesellschaft versieht den Flughafen rechtzeitig mit den erforderlichen Dokumenten und Informationen, die eine ordnungsgemäße Bodenabfertigung ermöglichen. Der Flughafen versichert, dass Dokumente und Informationen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Der Flughafen ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Bodenabfertigungsdienste – auch teilweise – Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall der Flughafen ebenso für die ordnungsgemäße Ausführung der Bodenabfertigungsdienste verantwortlich ist, als wenn sie von ihm selbst erbracht würden.

Zur Be-, Ent- oder Umladung von besonders sperriger oder schwerer Ladung, wofür Spezialladegeräte benötigt werden oder bei Behandlung von Ladung besonderer Art, wofür entsprechende Spezialeinrichtungen oder besondere Leistungen erforderlich werden, ist der Flughafen rechtzeitig vorher zu informieren.

In Notfällen (Notlandung, Unfall) wird der Flughafen unverzüglich, auch ohne Anweisungen der Luftverkehrsgesellschaft abzuwarten, alle angemessenen und möglichen Maßnahmen treffen, um den Fluggästen und der Besatzung behilflich zu sein und um im Flugzeug enthaltene Ladung vor Verlust oder Beschädigung zu schützen. Der Flughafen hat Anspruch auf Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten.

Grundleistungen des Flughafens im Rahmen der Bodenabfertigung:

Der Flughafenbetreiber führt die Bodenabfertigungsdienste auf Anforderung der Betreiber von Luftfahrzeugen gemäß den Standards IATA AHM 810 im Rahmen seiner technischen und personellen Möglichkeiten durch. Die Bodenabfertigungsdienste sind in den Abschnitten 3.2. und 3.3. näher beschrieben.

Dieses Leistungsverzeichnis enthält Grundleistungen im Bodenabfertigungsdienst, die Bestandteil des Abfertigungsentgeltes sind, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart ist. Zusätzliche Leistungen, die über den Leistungsumfang in der Entgeltordnung hinausgehen, werden vom Flughafen gesondert berechnet.

Der Flughafenbetreiber wird die für die Durchführung der Bodenabfertigungsdienste erforderlichen Anlagen und Geräte den Erfordernissen des Verkehrs und – soweit möglich – den jeweiligen im internationalen Luftverkehr üblichen Standards anpassen.

Lagerung von Luftfracht:

Der Flughafenbetreiber unterhält ein Frachtlager, das von Fluggesellschaften oder Speditionen genutzt werden kann. Ein Anspruch auf Einlagerung besteht nicht.

Sonderleistungen der Bodenabfertigungsdienste:

Sonderleistungen der Bodenabfertigungsdienste sind alle Leistungen, die nicht regelmäßig im Rahmen bestehender Dienstleistungsverträge vom Flughafen zu erbringen sind oder die über den Umfang der Grundleistungen gemäß Leistungsverzeichnis der Bodenverkehrsdienste (Abschnitt 3.3.) hinausgehen.

Auf Anforderung erbringt der Flughafen Sonderleistungen, sofern dafür Personal und Gerät zur Verfügung stehen. Regelmäßig in Anspruch genommene Sonderleistungen können in einem Bodenabfertigungsvertrag (SGHA) vereinbart werden.

Bei der Berechnung von Entgelten, die nach Zeit abzurechnen sind, werden die Rüstzeiten mit berechnet. Die kleinste Berechnungseinheit, sofern im Entgeltverzeichnis nicht anders angegeben ist, beträgt eine halbe Stunde.

Sonderleistungen werden in den Rechnungen gesondert ausgewiesen.

Die ordnungsgemäße Ausführung der Einzelleistungen oder Lieferungen ist vom Leistungsempfänger auf dem Auftragsformular zu bestätigen. Kann die Bestätigung nicht erfolgen, übernimmt der Auftraggeber die bereits entstandenen Kosten auch für den Fall, dass er mit dem Leistungsempfänger nicht identisch ist.

Verlangt eine Luftverkehrsgesellschaft außerhalb einer behördlich generell angeordneten Gepäckidentifikation eine Gepäckprüfung, wird der dadurch entstehende Aufwand als Sonderleistung abgerechnet.

Allgemeine Luftfahrt (General Aviation):

Der Flughafen hält Anlagen, Einrichtungen und Personal zur Abfertigung von Flügen der Allgemeinen Luftfahrt vor.

Sonstige Begriffe:

Zur besseren Klarheit werden die in dieser Entgeltordnung benutzten Fachausdrücke wie folgt erklärt:

„**Fluggast**“ erstreckt sich auch auf alle Dienst- und Freireisenden der Luftverkehrsgesellschaft.

„**Fracht**“ erstreckt sich auch auf die Dienstfracht der Luftverkehrsgesellschaft.

„**Ladung**“ ist Gepäck (einschließlich Besatzungsgepäck), Fracht (einschließlich Dienstfracht), Post (einschließlich Dienstpost) und Ballast.

Grundlagen der Entgeltabrechnung

Die veröffentlichten Entgelte für Bodenabfertigungsdienste und die Allgemeine Luftfahrt gemäß Leistungsverzeichnis sind Paketentgelte. Die Nichtinanspruchnahme von Teilleistungen der Bodenabfertigung berechtigt nicht zur Reduzierung der jeweiligen Entgelte.

Für die Bodenabfertigung der Luftfahrzeuge und die Fluggastabfertigung durch den Flughafen entrichtet die Luftverkehrsgesellschaft ein Handlings Entgelt. Das Entgelt kann in Abhängigkeit vom Umfang der Abfertigungsleistung oder der Anzahl der Abfertigungsereignisse zwischen der Luftverkehrsgesellschaft und dem Flughafen in einem Bodenabfertigungsvertrag vereinbart werden. Liegt kein Vertrag vor, werden die Abfertigungsentgelte der Entgeltordnung gemäß Abschnitt 3.6. (Bodenabfertigung) bzw. 3.8. (Fluggastabfertigung und OPS) als vereinbart betrachtet.

Für Leistungen, die im Handlings Entgelt nicht enthalten sind, werden Entgelte nach dem Verzeichnis der Sonderleistungen gemäß Abschnitt 3.9. berechnet.

Für die Leistungen und die Nutzung der Infrastruktur der Allgemeinen Luftfahrt wird ein Entgelt gemäß Abschnitt 3.11. berechnet. Sofern im Bereich Allgemeine Luftfahrt weitere Leistungen erbracht werden, erfolgt die Rechnungslegung auf der Grundlage der Entgelte für Sonderleistungen gemäß Abschnitt 3.9.

Schuldner der Entgelte für die Bodenabfertigungsdienste sind:

- die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- die Luftverkehrsgesellschaft als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code /Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
- der Luftfahrzeughalter,
- die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.

Haftung

Der Flughafenbetreiber haftet gegenüber der Luftverkehrsgesellschaft für die nicht ordnungsgemäße Durchführung der Bodenabfertigungsdienste, sofern ihm, seinen Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen bei der Verursachung eines Schadens Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Für Beschädigungen und Abhandenkommen von Reisegepäck, Luftfracht, Luftpost und lebenden Tieren haftet der Flughafen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Von der bevorstehenden Ankunft oder dem Vorhandensein einer wertvollen Sendung ist der Flughafen in angemessener Frist zu unterrichten.

Die Entschädigung ist pro Schadensereignis auf 500.000 € begrenzt.

Unbeschadet davon geht im Einzelfall die Haftung des Flughafens jedoch nicht weiter als die Haftung des Betreibers des Luftfahrzeuges gegenüber Dritten.

Der Flughafen haftet nicht für Vermögensschäden.

3.2 Leistungsverzeichnis Nutzung zentrale Infrastruktur der Bodenabfertigung

Grundlagen der Entgeltabrechnung

- Vorhaltung von Abfertigungsvorfeldern mit Befeuerungs- und Beleuchtungsanlagen einschließlich der Flächen zum Zu- und Abrollen und der positionsnahen Bereitstellungsflächen für Abfertigungsfahrzeuge und Abfertigungsgeräte;
- Abstellen von Luftfahrzeugen für den Zeitraum der Bodenabfertigung bis zu 4 Stunden; Der Flughafen kann festlegen, dass aus operationellen Gründen nach dem Abfertigungsvorgang ein Positionswechsel erfolgt.
- Nutzung der Rollflächen zum Zwecke des Zu- und Abrollens zwischen Rollwegen und Abfertigungspositionen

Fluggastbrücken

- Bereitstellen von Fluggastbrücken einschließlich der zugehörigen Boardingstationen für gebäudenahe Abfertigungsvorgänge;
- Bedienen der Fluggastbrücken während des Abfertigungsvorganges

Stationäre Bodenstromversorgung

- Bereitstellen stationärer Bodenstromversorgungsanlagen an den Fluggastbrücken;
- Herstellung der Verbindung und Abkoppeln der Bodenstromanlage mit dem Flugzeug.
- Die Versorgung mit Bodenstrom ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste

Gepäckfördersysteme

- Bereitstellen und Bedienen der Gepäckförderanlagen ankunfts- und abflugseitig;
- Bereitstellen von Einrichtungen für die Gepäckabfertigung einschließlich der dafür erforderlichen Räumlichkeiten und Übergabeflächen;
- Sortieren und Bereitstellen des Gepäcks;
- Transportieren des Abfluggepäcks bis zur Übergabestelle;
- Transportieren des Ankunftsgepäcks von der Übergabestelle zum Ausgabeband bzw. zur Transfereingabe;
- Bearbeitung von Transfer-, Sperr- und Kuriergepäck

Einrichtungen zum Lotsen von Flugzeugen

- Überwachung der Betriebssicherheit auf dem Abfertigungsvorfeld;
- Vorhaltung von Lotsenfahrzeugen;
- Durchführung von Lotsendiensten.

Fluginformationssystem

- Bereitstellen und Bedienen von technischen Einrichtungen, die für eine Information aller am Flughafen tätigen Dienste und der Fluggäste erforderlich sind;
- Vorhaltung von Räumlichkeiten für die Verkehrszentrale und die Fluggastinformation;
- Durchführung der Verkehrsplanung und -lenkung;
- Betreiben einer Fluggastinformation insbesondere im Terminalbereich

Versorgungssystem für Frischwasser

- Vorhaltung einer Füllstation für Frischwasser mit Trinkqualität entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und der Räumlichkeiten hierfür sowie zur Frostfreihaltung der Spezialfahrzeuge.
- Die Frischwasserversorgung der Luftfahrzeuge ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste (Flüssigkeiten werden gesondert in Rechnung gestellt).

Entsorgungssystem für Fäkalien

- Vorhaltung einer Entsorgungsstation für Flugzeugfäkalien;
- Vorhaltung von Einrichtungen zum frostfreien Unterstellen und Befüllen der Fahrzeuge sowie zur Bevorratung von Desinfektionszusätzen. Der Fäkaliendienst am Luftfahrzeug ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste (Flüssigkeiten werden gesondert in Rechnung gestellt).

Entsorgungssystem für Abfall

- Vorhaltung von Flächen und technischen Einrichtungen für das artgerechte Sammeln und Aufbereiten von Abfällen;
- Bereitstellung von Abfallcontainern. Die Abfallentsorgung ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste

3.3 Leistungsverzeichnis für Bodenverkehrsdienste

Be- und Entladedienste

- Vorhalten, Hin- und Rückführen sowie Bedienen von Fluggasttreppen;
- Vorhalten, Hin- und Rückführen sowie Bedienen von Geräten zur Be- und Entladung von Ladungen;
- Vorhalten und Bedienen von Fahrzeugen zur Beförderung von Fluggästen zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude in angemessenem Umfang;
- Zusätzliche Fahrten auf Weisung einer Luftverkehrsgesellschaft (Last- Minute-Fluggäste, Crewtransporte) gelten als Sonderleistung.
- Vorhalten und Bedienen von Rollstühlen und Behindertenfahrzeugen für den Transport von gehbehinderten Fluggästen zwischen Abfertigungsschalter und Flugzeug bzw. zwischen Flugzeug und öffentlichem Bereich des Abfertigungsgebäudes nach vorheriger Anmeldung der Luftverkehrsgesellschaft;
- Öffnen und Schließen der Laderaumtüren;
- Bedienen der bordeigenen Ladehilfen;
- Einmaliges Ausladen der Ladungen gemäß Anweisung der Luftverkehrsgesellschaft;
- Vorhalten und Bedienen geeigneter Geräte zur Beförderung von Ladungen zwischen Flugzeug und Übergabestelle oder zwischen Flugzeugen des Auftraggebers gemäß dessen Anweisungen;

- Übergeben/Empfangen der Ladungen;
- Einmaliges Verladen, Verstauen und Sichern von ladefertig vorbereiteter Ladung gemäß den Anweisungen der Luftverkehrsgesellschaft, sofern diese Verfahren den deutschen Arbeitsschutzbestimmungen, wie sie z.B. in den Unfallverhütungs-vorschriften niedergelegt sind, entsprechen;
- Verzurrmaterial wird von der Luftverkehrsgesellschaft gestellt oder als Sonderleistung in Rechnung gestellt. Ein nachträgliches Heraussuchen von Gepäck wird als Sonderleistung berechnet.
- Ergreifen von geeigneten Maßnahmen, um für den jeweiligen Abfertigungsvorgang übergebene Paletten, Behälter, Netze, Gurte, Verzurrösen und anderes Verzurrmaterial der Luftverkehrsgesellschaft vor Beschädigung oder Verlust zu schützen; Jede Beschädigung oder jeder Verlust ist an die Luftverkehrsgesellschaft zu melden.
- Vorhaltung von Lagermöglichkeiten für Ladeeinheiten (ULD) und deren Schutz vor Witterungseinflüssen.

Flugzeugabfertigung

- Vorhalten, Vorlegen und Entfernen der Bremsklötze;
- Vorhalten, Hin- und Rückführen und Bedienen von Besatzungstreppen;
- Vorhalten mobiler Außenbord-Stromversorgungsgeräte;
- Versorgung des Flugzeuges mit Bodenstrom bis zu 60 Minuten; Leistungen über diesen Zeitraum hinaus gelten als Sonderleistung.
- Vorhalten und Bedienen von Schleppfahrzeugen für das Schleppen und Herausdrücken von Flugzeugen auf der Abfertigungsfläche. Die Nutzung von Schleppfahrzeugen für das Ein- und Aushallen von Luftfahrzeugen gilt als Sonderleistung.
- Vorhalten mobiler Luftanlassergeräte zum Anlassen der Triebwerke. Die Nutzung gilt als Sonderleistung.
- Vorhalten und Bedienen mobiler Klimageräte. Die Nutzung über 15 Min. hinaus gilt als Sonderleistung.

Flugzeugservice

Flugzeuginnenreinigung

(Transitreinigung, soweit in der planmäßigen Bodenzeit möglich)

Kabine

- Leeren der Rückentaschen/Seitentaschen;
- Säubern der Sitze;
- Ausrichten der Sitze und Gurte;
- Säubern des Kabinenfußbodens;

- Einsammeln und Entfernen des Abfalls, Leeren der Abfallbehälter;
- bei Bedarf Auswechseln einzelner Kopfpolsterbezüge (Bezüge sind von der Luftverkehrsgesellschaft zu stellen);
- bei Bedarf Säubern einzelner verschmutzter Kabinenfenster von innen sowie einzelner Klappische.

Bordküche

- Säubern der Bordküche und Anrichten von außen;
- Wischen des Fußbodens der Bordküche;
- Entleeren der Abfallbehälter außer Cateringartikeln, Bestückung mit Abfallbeuteln der Luftverkehrsgesellschaft.

Toiletten

- Beseitigen von Abfall;
- Säubern des Fußbodens;
- Reinigen und Desinfizieren der Sitze und Waschbecken;
- Säubern des Spiegels.

Die Reinigung von Cockpit und Laderäumen gilt als Sonderleistung. Erweiterte Transitreinigungen, Night Stop Cleaning und Deep Cleaning werden gesondert vereinbart.

Toilettendienst

- Vorhalten, Hin- und Rückführen und Bedienen eines Toilettenwagens;
- Entleeren und Ausspülen der Toiletten, Nachfüllen der Flüssigkeiten gemäß Anweisung der Luftverkehrsgesellschaft.

Wasserversorgung

- Vorhalten, Hin- und Rückführen und Bedienen eines Frischwasserwagens;
- Nachfüllen der Wasserbehälter mit Frischwasser mit Trinkwasserqualität entsprechend dem Standard der Fluggesellschaft.

3.4 Leistungsverzeichnis für Passagier-abfertigung und OPS-Dienste

Passagierabfertigung

- Stationsrepräsentanz der Luftverkehrsgesellschaften;
- Betreuung von Passagieren bei Flugunterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen im Auftrag der LVG;
- Information über Ankunfts- und Abflugzeiten der Luftfahrzeuge;

- Betreuung von Stopover-, Transfer- und Transitpassagieren und deren Gepäck;
- Organisation von Ersatzbeförderungen auf Anforderung der LVG;
- Verkauf von Flugscheinen und Übergepäcksscheinen im Auftrag der Luftverkehrsgesellschaften;
- Flugscheinkontrolle beim Check in (außer Tarif), Kontrolle der Reisedokumente (Pässe, Visa, Impf- oder andere Bescheinigungen) auf Anforderung des Luftverkehrsunternehmens, Sitzplatzvergabe, Gewichts- und Abmessungskontrolle des aufgegebenen Gepäcks und des Handgepäcks auf Anforderung des Luftverkehrsunternehmens, Eintragung im Flugschein, Anbringen der Gepäckanhänger, Ausstellen der Bordkarten, Entfernen der Flugabschnitte aus den Tickets und Übergabe an das Luftverkehrsunternehmen;
- Durchführung von Web Check-in;
- Bericht an LVG über Unregelmäßigkeiten bei der Passagier- und Gepäckabfertigung;
- Zähl- und Dokumentenkontrolle der Fluggäste am Gate, Begleitung zum Luftfahrzeug, Vergleich des Zählergebnisses mit den Abfertigungsdokumenten;
- Begleitung ankommender Fluggäste vom Luftfahrzeug zur Ankunftshalle, Aushändigung des Gepäcks, „Lost and Found“;
- Assistenz für Passagiere mit eingeschränkter Mobilität nach EU VO 1107/2006.

OPS-Dienste

- Vorbereitung, Unterzeichnung, Verteilung und Aufbewahrung der Dokumente des Load Control sowie Zusammenstellung und Verteilung von Statistiken, Rückmeldungen und Berichten;
- Zusammenstellen, Versenden und Empfangen aller vom Abfertiger geleisteten Serviceleistungen;
- Flugvorbereitung bei Start (Anfertigen und Ausstatten der Crews mit den geforderten Unterlagen, Übermittlung von Fuel- und Gewichtsdaten);
- In-Flight Assistance und Flugnachbereitung;
- Betreuung der Luftfahrzeugbesatzungen;
- Überwachung und Koordinierung der Bodenabfertigung;
- Kommunikation Boden-Luftfahrzeug während des Push-back und des Anlassens der Triebwerke;
- Kontrolle und Inspektion bei Enteisung;
- Koordinierung und Überwachung bei Gepäckidentifizierungen

3.5 Leistungsverzeichnis für die Allgemeine

Luftfahrt (GENERAL AVIATION)

Der Flughafen hält Anlagen und Einrichtungen zur Abfertigung von Flügen der Allgemeinen Luftfahrt vor und übernimmt die Abfertigung und Betreuung der Luftfahrzeuge und des Personals (siehe Abschnitt 3.11 – Entgelte für Leistungen der Allgemeinen Luftfahrt und für die Hangar-Nutzung).

3.6 Handlingsentgelte der Bodenabfertigungsdienste

LUFTFAHRZEUGTYP	ICAO-CODE	ENTGELT
bis zu 5,7 t MTOM		60,00 €
über 5,7 t bis zu 10,0 t MTOM		120,00 €
LUFTFAHRZEUGTYP	ICAO-CODE	ENTGELT
Airbus A220-100	BCS1	855,00 €
Airbus A220-300	BCS3	935,00 €
Airbus A300	A300	3.075,00 €
Airbus A310	A310	2.860,00 €
Airbus A318	A318	855,00 €
Airbus A319	A319	935,00 €
Airbus A320	A320	1.320,00 €
Airbus A321	A321	1.485,00 €
Airbus A330	A330	3.540,00 €
Airbus A340	A340	3.540,00 €
Airbus A350-900	A359	3.540,00 €
Airbus A350-1000	A35K	3.700,00 €
Airbus A380	A388	3.930,00 €
Airbus A400M	A400	2.050,00 €
Alenia C-27J Spartan	C27J	420,00 €
Antonov AN12	AN12	720,00 €
Antonov AN24	AN24	315,00 €
Antonov AN26	AN26	375,00 €
Antonov AN74/AN148	AN74/A148	685,00 €

LUFTFAHRZEUGTYP	ICAO-CODE	ENTGELT
Antonov AN124	A124	3.540,00 €
ATR 42	AT42	350,00 €
ATR 72	AT72	475,00 €
AVRO RJ70	RJ70	640,00 €
BAE 146-100/RJ85	RJ85	685,00 €
BAE 146-200/RJ100	RJ1H	780,00 €
BAE 146-300	B463	825,00 €
BAE ATP	BATP	470,00 €
Boeing 707	B707	2.860,00 €
Boeing 717	B717	855,00 €
Boeing 727-200	B727	1.240,00 €
Boeing 737-200/500/600	B7372/5/6	855,00 €
Boeing 737-300/700	B7373/7	935,00 €
Boeing 737-400/800/900	B7374/8/9	1.305,00 €
Boeing 737 MAX 7	B737M	935,00 €
Boeing 737 MAX 8/9	B738/9M	1.305,00 €
Boeing 737 MAX 10	B73XM	1.485,00 €
Boeing 747-200/400/8	B7474	3.700,00 €
Boeing 757-200	B7572	1.815,00 €
Boeing 757-300	B7573	2.050,00 €
Boeing 767-200	B7672	2.860,00 €
Boeing 767-300	B7673	3.075,00 €
Boeing 777-200	B7772/F	3.540,00 €
Boeing 777-300	B7773	3.700,00 €
Boeing 787-8	B7878	3.540,00 €
Boeing 787-9/10	B789/X	3.700,00 €
Bombardier DHC-7-100	DH71	420,00 €
Bombardier DHC-7-300	DH73	550,00 €
Bombardier DHC-8-100/200	DH81/2	350,00 €
Bombardier DHC-8-300	DH83	420,00 €
Bombardier DHC-8-400	DH84	470,00 €
CANADAIR CRJ100/200	CRJ1/2	400,00 €

LUFTFAHRZEUGTYP	ICAO-CODE	ENTGELT
CANADAIR CRJ700	CRJ7	475,00 €
CANADAIR CRJ900	CRJ9	685,00 €
CANADAIR CRJ1000	CRJX	780,00 €
CASA CN-235	CN35	350,00 €
COMAC ARJ21	AJ27	780,00 €
COMAC C919	C919	1.305,00 €
Dassault Falcon 20	FA20	245,00 €
Dassault Falcon 200/2000	F2TH/F2LX	420,00 €
Dassault Falcon 7X/8X/9X	FA7/8/9X	685,00 €
Dornier D0328	D328	245,00 €
DC3	DC3	285,00 €
DC6	DC6	720,00 €
Embraer EMB120	E120	170,00 €
Embraer EMB135/145/Legacy	E145	420,00 €
Embraer ERJ-170/175	E170/175	640,00 €
Embraer ERJ-190/195	E190/195	780,00 €
Embraer E190/195 E2	E295	855,00 €
Fokker 50	F50	420,00 €
Fokker 70	F70	685,00 €
Fokker 100	F100	780,00 €
Global Express 5000/6000/7000/7500/8000	GL5T/GLEX	685,00 €
Gulfstream 400/450/500/550/600/650	GLF5	685,00 €
Ilyushin IL62	IL62	1.815,00 €
Ilyushin IL76	IL76	1.815,00 €
Ilyushin IL114	IL14	475,00 €
Irkut MC-21-300	MC23	1.305,00 €
Junkers JU52	JU52	245,00 €
Lockheed C130 HERCULES	C130	720,00 €
McDonnell Douglas MD82/83/90	MD82/83/90	1.090,00 €
McDonnell Douglas MD87	MD87	935,00 €
McDonnell Douglas MD11/C17	MD11/C17	3.540,00 €

LUFTFAHRZEUGTYP	ICAO-CODE	ENTGELT
Saab SF340	SF34	270,00 €
Saab 2000	SB20	420,00 €
SHORTS360	SH36	245,00 €
Sukhoi SSJ 100-95	SU95	780,00 €
Transall C160	C160	720,00 €
Tupolev TU134	T134	780,00 €
Tupolev TU154	T154	1.160,00 €
Tupolev TU204/TU214	T204/T214	1.830,00 €
Yakovlev YAK40	YK40	245,00 €
Yakovlev YAK42	YK42	780,00 €

3.7 Zuschläge/Ermäßigungen bei Entgelten gem. Abs. 3.6

Getrennte Abfertigung

Wenn zwischen Landung (on-block) und Start (off-block) eines Flugzeuges ein Zeitraum von mehr als vier Stunden liegt, wird ein Zuschlag auf das Abfertigungsentgelt in Höhe von 25% erhoben.

Nachabfertigung

Für die Abfertigung von Luftfahrzeugen, bei denen Landung (on-block) und Start (off-block) in der Nachtzeit erfolgen, d.h. nach 20:00 Uhr und vor 06:00 Uhr Ortszeit, wird ein Nachzuschlag auf das Abfertigungsentgelt erhoben. Dieser beträgt

- **25%** bei einer Abfertigung zwischen 20:00 und 24:00 Uhr sowie zw. 04:00 und 06:00 Uhr;
- **35%** bei einer Abfertigung zwischen 24:00 und 04:00 Uhr.

Technische Ladung / Ausweichlandung / return to ramp

Bei einer technischen Landung oder einer Ausweichlandung ohne Ladungsveränderung werden 50% des Abfertigungsentgeltes berechnet.

Überführungsflüge

Wenn bei angemeldeten Bereitstellungs- oder Überführungsflügen ein Abfertigungsvorgang entfällt, wird eine Ermäßigung von 20% auf das Abfertigungsentgelt gewährt. Dieser Anspruch besteht nicht bei ad-hoc Abfertigungen solcher Flüge.

Abfertigung von Frachtflugzeugen

Für die Abfertigung von Frachtflugzeugen werden keine Handlings-Entgelte veröffentlicht. Die Entgelte werden auf der Grundlage des zu erwartenden kalkulatorischen Aufwandes vereinbart. Ist eine Vereinbarung nicht möglich, wird ein Zuschlag von 25% auf das veröffentlichte Abfertigungsentgelt erhoben. Der Flughafen behält sich vor, bei der Be- oder Entladung außergewöhnlicher Fracht (z.B. sperrige oder schwere Güter, Tiere) den Aufwand zusätzlichen Personals und Bodengerätes gemäß Verzeichnis der Sonderleistungen in Rechnung zu stellen.

3.8 Verzeichnis der Entgelte für Passagierabfertigung und die OPS-Dienste

LUFTFAHRZEUGTYP	ICAO-CODE	Entgelt
bis zu 5,7 t MTOM		40,00 €
über 5,7 t bis zu 10,0 t MTOM		90,00 €

LUFTFAHRZEUGTYP	ICAO-CODE	ENTGELT
Airbus A220-100	BCS1	470,00 €
Airbus A220-300	BCS3	555,00 €
Airbus A300	A300	980,00 €
Airbus A310	A310	810,00 €
Airbus A318	A318	555,00 €
Airbus A319	A319	575,00 €
Airbus A320	A320	610,00 €
Airbus A321	A321	685,00 €
Airbus A330	A330	1.225,00 €
Airbus A340	A340	1.225,00 €
Airbus A350-900	A359	1.225,00 €
Airbus A350-1000	A35K	1.575,00 €
Airbus A380	A388	1.575,00 €
Antonov AN148	A148	345,00 €
ATR 42	AT42	210,00 €
ATR 72	AT72	290,00 €

LUFTFAHRZEUGTYP	ICAO-CODE	ENTGELT
AVRO RJ70	RJ70	285,00 €
BAE 146-100/RJ85	RJ85	345,00 €
BAE 146-200/RJ100	RJ1H	375,00 €
BAE 146-300	B463	430,00 €
Boeing 707	B707	645,00 €
Boeing 717	B717	470,00 €
Boeing 727-200	B727	610,00 €
Boeing 737-200/500/600	B7372/5/6	470,00 €
Boeing 737-300/700	B7373/7	555,00 €
Boeing 737-400/800/900	B7374/8/9	610,00 €
Boeing 737 MAX 7	B737M	555,00 €
Boeing 737 MAX 8/9	B738/9M	610,00 €
Boeing 737 MAX 10	B73XM	685,00 €
Boeing 747-400/8	B7474	1.575,00 €
Boeing 757-200	B7572	680,00 €
Boeing 757-300	B7573	780,00 €
Boeing 767-200	B7672	885,00 €
Boeing 767-300	B7673	885,00 €
Boeing 777-200	B7772	1.225,00 €
Boeing 777-300	B7773	1.575,00 €
Boeing 787-8	B7878	1.225,00 €
Boeing 787-9/10	B789/X	1.575,00 €
Bombardier DHC-8-100/200	DH81/2	205,00 €
Bombardier DHC-8-300	DH83	225,00 €
Bombardier DHC-8-400	DH84	285,00 €
CANADAIR CRJ100/200	CRJ1/2	210,00 €
CANADAIR CRJ700	CRJ7	260,00 €
CANADAIR CRJ900	CRJ9	315,00 €
CANADAIR CRJ1000	CRJX	375,00 €
CASA CN-235	CN35	210,00 €
COMAC ARJ21	AJ27	375,00 €
COMAC C919	C919	610,00 €

LUFTFAHRZEUGTYP	ICAO-CODE	ENTGELT
Dornier D0328	D328	210,00 €
DC3	DC3	135,00 €
DC6	DC6	285,00 €
Embraer EMB120	E120	120,00 €
Embraer EMB135/145/Legacy	E145	205,00 €
Embraer ERJ-170/175	E170/175	315,00 €
Embraer ERJ-190/195	E190/195	375,00 €
Embraer E190/195 E2	E295	575,00 €
Fokker 50	F50	240,00 €
Fokker 70	F70	305,00 €
Fokker 100	F100	400,00 €
Ilyushin IL114	IL14	260,00 €
Irkut MC-21-300	MC23	610,00 €
Junkers JU52	JU52	155,00 €
McDonnell Douglas MD82/83/90	MD82/83/90	595,00 €
McDonnell Douglas MD87	MD87	520,00 €
Saab SF340	SF34	210,00 €
Saab 2000	SB20	240,00 €
SHORTS360	SH36	245,00 €
Sukhoi SSJ 100-95	SU95	375,00 €
Tupolev TU134	T134	310,00 €
Tupolev TU154	T154	545,00 €
Tupolev TU204/TU214	T204/T214	710,00 €
Yakovlev YAK40	YK40	210,00 €
Yakovlev YAK42	YK42	450,00 €

3.9 Entgelte für Sonderleistungen der Bodenabfertigungsdienste

Sonderleistungen werden auf schriftliche Anforderung durchgeführt, soweit Personal, Fahrzeuge, Geräte und Material verfügbar sind. Die Geräte-Entgelte verstehen sich einschließlich Bedienung.

Bodenstromversorgung, Starten, Ver- und Entsorgung bei Luftfahrzeugen

KENNZIFFER	ART DER LEISTUNG	BERECHNUNGSEINHEIT	ENTGELT
51000	Stromversorgungsgerät 115 V/400 Hz	je angefangene ½ Std.	50,00 €
51011	Stromversorgungsgerät 28 V/2200 A	je angefangene ½ Std.	35,00 €
51030	Druckluftstartgerät	je Vorgang	120,00 €
51040	Fäkalienwagen ohne chem. Zusatz	je Vorgang	60,00 €
51050	Frischwasserwagen	je Vorgang	60,00 €
51060	Fäkalien- Desinfektionsflüssigkeit	je Liter	0,85 €
51070	Brauchwasser	je 100 Liter	0,95 €
51080	Kabinenheizgerät	je angefangene ½ Std.	60,00 €

Treppen und Hebezeuge

KENNZIFFER	ART DER LEISTUNG	BERECHNUNGSEINHEIT	ENTGELT
53010	Große Fluggasttreppe ohne Überdachung	je angefangene ½ Std.	50,00 €
53020	Große Fluggasttreppe mit Überdachung	je angefangene ½ Std.	55,00 €
53030	Fluggasttreppe-Taro 1,80 bis 2,20 m Höhe	je angefangene ½ Std.	40,00 €
53040	Servicetreppe	je angefangene ½ Std.	30,00 €
53060	Gabelstapler bis 3,0 t	je angefangene ½ Std.	40,00 €
53070	Gabelstapler bis 4,5 t	je angefangene ½ Std.	50,00 €
53080	Highloader (lower deck) bis 7,0 t	je angefangene ½ Std.	80,00 €
53081	Highloader (main deck) bis 7,0 t	je angefangene ½ Std.	180,00 €
53090	Ladetransporter CPT bis 7,0 t	je angefangene ½ Std.	60,00 €
55008	Hubarbeitsbühne	je angefangene ½ Std.	60,00 €

Flugzeugschlepper

KENNZIFFER	ART DER LEISTUNG	BERECHNUNGSEINHEIT	ENTGELT
53091	Flugzeugschlepper bis 5,7 t MTOM	je Vorgang	25,00 €
53092	Flugzeugschlepper über 5,7 t bis 14,0 t MTOM	je Vorgang	55,00 €
53093	Flugzeugschlepper über 14,0 bis 90,0 t MTOM	je Vorgang	95,00 €
53094	Flugzeugschlepper über 90,0 t MTOM	je Vorgang	150,00 €

Transportgeräte und Fahrzeuge

KENNZIFFER	ART DER LEISTUNG	BERECHNUNGSEINHEIT	ENTGELT
52000	Crewtransport mit Vorfeldbus 7 Plätze	je Vorgang	20,00 €
52020	Einsatz Vorfeldbus über 7 Plätze	je Vorgang	35,00 €
52030	Förderbandwagen	je angefangene ½ Std.	30,00 €
52040	Gepäckwagen	je angefangene ½ Std.	2,00 €
52041	Dolly LD3	je angefangene ½ Std.	4,00 €
52042	Dolly LD7	je angefangene ½ Std.	7,00 €
52050	Gepäckschlepper	je angefangene ½ Std.	25,00 €
52080	Gepäckförderband	je angefangene ½ Std.	30,00 €

Sonstige Leistungen

Gepäckidentifizierung am Flugzeug auf Weisung der LVG:

KENNZIFFER	ART DER LEISTUNG	BERECHNUNGSEINHEIT	ENTGELT
55009	Flugzeug bis 60 Sitze	je Vorgang	40,00 €
55010	Flugzeug bis 100 Sitze	je Vorgang	70,00 €
55011	Flugzeug bis 180 Sitze	je Vorgang	105,00 €
55012	Flugzeug über 180 Sitze	je Vorgang	140,00 €
55013	Umladen von Catering (Belly Change)	je Vorgang	40,00 €
55043	Begleitung Sicherheitsbereich	über ½ Stunde nach Aufwand	45,00 €

Sicherheitsservice an Luftfahrzeugen

KENNZIFFER	ART DER LEISTUNG	BERECHNUNGSEINHEIT	ENTGELT
56004	Brandschutz am Luftfahrzeug bei Betankung	je Vorgang	90,00 €
56006	Beseitigung von Ölflecken auf dem Vorfeld	nach Aufwand	
56025	Ölbindemittel	je kg	20,00 €

Luftfahrzeugreinigung

Reinigungsleistungen werden auf Anforderung im Rahmen der Personal- und Ausrüstungskapazität durchgeführt. Die Entgelte werden gesondert auf kalkulatorischer Basis ermittelt und vereinbart.

3.10 Entgelte für Sonderleistungen der Passagierabfertigung und OPS-Dienste

KENNZIFFER	ART DER LEISTUNG	BERECHNUNGSEINHEIT	ENTGELT
50151	für Flugzeuge bis 5,7 t MTOM	je Vorgang	30,00 €
50152	für Flugzeuge von 5,7 t bis 13,99 t MTOM	je Vorgang	45,00 €
50153	für Flugzeuge von 14 t bis 19,99 t MTOM	je Vorgang	80,00 €
50154	für Flugzeuge von 20 t bis 49,99 t MTOM	je Vorgang	100,00 €
50157	für Flugzeuge über 50 t MTOM	je Vorgang	150,00 €

Passagier-Abfertigungsmaterial

Bemisst sich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste. Kinder unter 2 Jahren, ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz, werden nicht mit einbezogen.

KENNZIFFER	ART DER LEISTUNG	BERECHNUNGSEINHEIT	ENTGELT
55049	Nutzung des Abfertigungssystems inkl. Material (Bordkarten, Gepäckanhänger)	je Fluggast	0,90 €
55038	Gepäcknachverfolgungsentgelt	je Fluggast	0,30 €
55028	PRM Gebühr	je Vorgang	45,00 €
55029	UM-unbegleitetes Kind	je Vorgang	20,00 €
55032	Sicherheitstüte	je Stück	2,00 €

3.11 Entgelte für Leistungen der Allgemeinen Luftfahrt und für die Hangarnutzung

Grundentgelt Allgemeine Luftfahrt

Mit dem Grundentgelt „Basic Handling“ sind folgende Leistungen abgegolten:

- Bereitstellung / Benutzung eines Raumes mit Kommunikationseinrichtungen zum AIS-C;
- Transport / Begleitung vom GAT zum Flugzeug und umgekehrt;
- Bereitstellung / Benutzung eines Aufenthaltsraumes für Crew und Passagiere;
- Gesetzliche Sicherheitskontrolle;
- Betankungskoordination.

KENNZIFFER	GEWICHT	BERECHNUNGS-EINHEIT	ENTGELT
40100	Bis 1,2 t MTOM	je Start	15,00 €
40200	über 1,2 t bis 2,0 t MTOM	je Start	35,00 €
40300	über 2 t bis 5,7 t MTOM	je Start	60,00 €
40400	über 5,7 t bis 10,0 t MTOM	je Start	100,00 €
40500	über 10,00 t bis 30,0 t MTOM	je Start	150,00 €
40600	über 30,0 t MTOM	je Start	300,00 €

Bei Abfertigung zwischen 20:00 und 06:00 Uhr (Ortszeit) wird ein Zuschlag von 25% erhoben. Schulfüge sind von dem Grundentgelt befreit, sofern diese nicht durch das GAT abgefertigt werden.

Handling Assistance

Mit der Leistung Handling Assistance werden folgende Leistungen abgegolten. Eine zusätzliche Berechnung der einzelnen Leistungen erfolgt nicht.

- Bodenequipment (u.a. GPU)
- Wetter- und Notamservice
- Anbinden von Luftfahrzeugen
- Gepäckhandling
- Koordination Taxi, Autovermietung, Limousinenservice, Catering
- Hotelreservierung
- Toiletten- und Wasserservice
- Koordination Flugzeugreinigung innen und außen/Abfallentsorgung
- Koordination Flugzeugenteisung
- Vorfeldgenehmigung und -begleitung für Abholfahrzeuge

KENNZIFFER	GEWICHT	BERECHNUNGSEINHEIT	ENTGELT
50146	bis 5,7 t MTOM	je Start	140,00 €
50147	über 5,7 t bis 10,0 t MTOM	je Start	270,00 €
50148	über 10,0 t bis 30,0 t MTOM	je Start	415,00 €
50149	über 30,0 t MTOM	je Start	545,00 €

Sonderleistungen der Allgemeinen Luftfahrt

KENNZIFFER	Art der Leistung	BERECHNUNGSEINHEIT	ENTGELT
53091	Umpositionierung von Kleinflugzeugen	je Vorgang	25,00 €
55000	Ballastsäcke (25 kg)	je Stück	20,00 €
55001	Verzerrung von Kleinflugzeugen	je Vorgang	25,00 €
51090	Batterie- / Starthilfegerät 24 V	je Vorgang	25,00 €
55109	Anforderung Hotel, Taxi, Catering (extern)	je Vorgang	10,00 €
54077	Abfallentsorgung	je Sack	15,00 €

PPR Gebühr

Für alle Flüge (MTOM über 0,8t), welche PPR benötigen, wird eine Gebühr von 75,00 € erhoben (Kennziffer: 40700).

Erhöhung der Rescue & Fire Fighting Category

Für die Erhöhung der Rescue & Fire Fighting Category wird eine Gebühr in Höhe von 180,00 € pro Stunde erhoben (Kennziffer: 56100).

Hangarnutzung

KENNZIFFER	GEWICHT	BERECHNUNGSEINHEIT	ENTGELT
55150	bis 2,0 t MTOM	je Tag	50,00 €
55151	über 2,0 t bis 10,0 t MTOM	je Tag	90,00 €
55152	über 10,0 t bis 30,0 t MTOM	je Tag	195,00 €
55153	über 30 t MTOM	je Tag	365,00 €

3.12 Entgelte für die Frachtabfertigung

Verkehrsentsgelt für ein- & ausgeflogene Luftfracht

KENNZIFFER	ART DER LEISTUNG	BERECHNUNGSEINHEIT	ENTGELT
57000	Entgelt für Frachtschlag	je kg	0,20 €
57001	Mindestentgelt	je Sendung	20,00 €

Be- und Entladen von LKW (Spedition)

KENNZIFFER	ART DER LEISTUNG	BERECHNUNGSEINHEIT	ENTGELT
57022	Lose Fracht (Verladung)	je kg	0,30 €
57021	Lose Fracht (Palettierung inkl. Folie)	je kg	0,60 €
57023	Mindestgebühr	je Sendung	25,00 €
57024	Be- und Entladen von LKW	je Palette	7,00 €

Einlagerung

Für die ersten 24 Stunden nach Ankunft werden keine Lagergebühren erhoben. Darüber hinaus gelten folgende Entgelte je angefangene 100 kg Fracht:

Staumaterial

KENNZIFFER	ART DER LEISTUNG	BERECHNUNGSEINHEIT	ENTGELT
57010	Einlagerung	je 100 kg/ Tag	2,00 €
57011	Mindestentgelt	je Sendung/ Tag	7,00 €
55014	Verzurröse	je Stück	4,00 €
55015	Spanngurt	je Stück	19,00 €
55016	Verzurrseil	je Stück	5,00 €
55017	Saugmatte	je Stück	7,00 €
55019	Unterlegbrett	je Stück	4,00 €
55023	Europalette	je Stück	21,00 €
55108	Vermietung Hundebox	je Vorgang	31,00 €

Weitere Frachtleistungen

KENNZIFFER	ART DER LEISTUNG	BERECHNUNGSEINHEIT	ENTGELT
57026	Schadensaufnahme an Frachtstücken inkl. Report	je Vorgang	25,00 €
57028	Gewichtskontrolle einzelner Sendungen	je Vorgang	25,00 €
57029	Erstellen des Cargo Manifests	pro Stück	20,00 €
57030	Gefahrgutkontrollcheck	je Vorgang	60,00 €

4 – Sonderleistungen

VORBEMERKUNGEN

Die nachstehend aufgeführten Leistungen (Sonderleistungen) werden auf Anforderung durchgeführt, soweit Personal, Fahrzeuge und Geräte zur Verfügung gestellt werden können. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung dieser Leistung besteht nicht. Leistungen, die in diesem Verzeichnis nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet. Mindestberechnung für Geräte und Arbeitsleistungen bei Inanspruchnahme nach Zeitdauer ist eine halbe Stunde. Es werden jeweils angefangene Einheiten berechnet. Der am Tag der Leistung gültige Umsatzsteuersatz wird gesondert in Rechnung gestellt, soweit nicht eine Umsatzsteuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt. Maßgebend für die Umsatzsteuerbefreiung ist der Rechnungsempfänger. Änderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses bleiben vorbehalten.

4.1 Verzeichnis der Sonderleistungen

PERSONAL

KENNZIFFER	ART DER LEISTUNG	EINHEIT	ENTGELT
50040	Teamleiter	je ½ h	55,00 €
50002	Allg. Verwaltung	je ½ h	35,00 €
50000	Verkehrsleiter	je ½ h	60,00 €
50001	OCC/Operations Control Center	je ½ h	35,00 €
50090	Mitarbeiter Passage	je ½ h	30,00 €
50091	Mitarbeiter Operations	je ½ h	30,00 €
50021	Mitarbeiter Sicherheit	je ½ h	30,00 €
50003	Mitarbeiter Marketing	je ½ h	35,00 €
50050	Facharbeiter	je ½ h	35,00 €
50110	Feuerwehr	je ½ h	40,00 €
50010	LFZ-Abfertiger, Einweiser	je ½ h	25,00 €
50070	Lader/Arbeiter	je ½ h	22,00 €
50022	Parkmanagement	je ½ h	25,00 €
50080	Kraftfahrer	je ½ h	30,00 €
50063	IT-Mitarbeiter	je ½ h	40,00 €
50030	Retail-Mitarbeiter	je ½ h	22,00 €
50031	Bistro-Mitarbeiter	je ½ h	22,00 €

Bemerkung:

Alle Leistungen, die nach Stunden abzurechnen sind, werden zuzüglich der Warte-, Rüst- und Wartezeit auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

Einzelleistungen Flugzeuginnenreinigung

Auf Anfrage erstellen wir Ihnen gerne ein entsprechendes Angebot.

Reinigungsleistungen

KENNZIFFER	ART DER LEISTUNG	EINHEIT	ENTGELT
55004	Entfernen von Betriebsstoffen und Verschmutzungen	nach Aufwand an Arbeitsleistung und Material	
55005	Flugbetriebsflächen Schadensaufnahme für Dritte	nach Aufwand an Arbeitsleistung und Material	

Gebühren für Foto- und Filmaufnahmen, gewerbliche Fotoaufnahmen

KENNZIFFER	ART DER LEISTUNG	EINHEIT	ENTGELT
	Logo Einspielung in FIDS	je Vorgang	160,00 €
55200	Motivbesichtigungen	je ½ h	40,00 €
55201	kommerzielle Fotoaufnahmen Grundentgelt	je Stunde	110,00 €
55202	kommerzielle Fotoaufnahmen jede weitere Stunde	je Stunde	65,00 €
55203	Spiel-Doku-Werbefilm, Grundpreis	je Vorgang	220,00 €
	Film – jede weitere angefangene Stunde	je weitere Std.	110,00 €
	Referenz durch FH Erfurt	pro Vorgang	260,00 €
	Drehtag - Mindestgebühr		1.320,00 €
55204	Bereitstellung FEG eigene Fotos für kommerzielle Zwecke	je Foto	35,00 €

Vermietung von Räumen

KENNZIFFER	ART DER LEISTUNG	EINHEIT	ENTGELT
55020	Check-in Counter	bis 2 h	30,00 €
55021	Check-in Counter	bis 4 h	40,00 €
55022	Check-in Counter	je Tag	120,00 €
55033	Check-in Counter inkl. EDV (ohne HOST-Zugriff)	bis 2 h	60,00 €
55034	Check-in Counter inkl. EDV (ohne HOST-Zugriff)	bis 4 h	100,00 €
55035	Check-in Counter inkl. EDV (ohne HOST-Zugriff)	je Tag	245,00 €
55024	Konferenzraum	bis 4 h	245,00 €
55025	Konferenzraum	je Tag	485,00 €

Betreuungsleistungen bis max. 25 Personen

KENNZIFFER	ART DER LEISTUNG	EINHEIT	ENTGELT
55042	Unterweisen über das richtige Verhalten auf dem Vorfeld, Rollbahn, S/L-Bahn	je Vorgang	80,00 €
55044	Sicherheitsgebühr LKW-Kontrolle	je Vorgang	30,00 €

Parken

Diese Entgelte finden Sie auf unserer Homepage.

MATERIAL UND SONSTIGE LEISTUNGEN

Ausweisgestaltung

KENNZIFFER	ART DER LEISTUNG	EINHEIT	ENTGELT
55078	Dauerausweis mit Lichtbild und Codierung	je Stück	50,00 €
55121	Genehmigung für Bauarbeiten	je Stück	45,00 €
55122	Sicherheitsüberprüfung §29c LuftVG	je Stück	40,00 €
	Codekarte		40,00 €
	Unterlagen zur Einreichung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung/Anerkennung an die Behörde vorbereiten	je Vorgang	30,00 €
55082	KFZ-Vignette (jährlich)		60,00 €
	Luftsicherheitsschulung		45,00 €

Gebühren bei Verlust von

KENNZIFFER	ART DER LEISTUNG	EINHEIT	ENTGELT
55079	Lichtbildausweis mit Codekarten	je Stück	60,00 €
55120	Einfahrtgenehmigung	je Stück	22,00 €
55084	Codekarte zzgl. Neuausstellung	je Stück	50,00 €
55083	Verlust von Schlüsseln zzgl. Kosten für Schlosswechsel und Schlüsselanfertigung	nach Aufwand	

Bei unterlassener sofortiger Meldung des Verlustes bzw. missbräuchliche Nutzung durch Dritte wird der zusätzlich tatsächliche Schaden berechnet.

Sonstiges

KENNZIFFER	ART DER LEISTUNG	EINHEIT	ENTGELT
55130	Catering	nach Aufwand	
	Denken und Kissen zur einmaligen Nutzung	je Stück	5,00 €

Bearbeiten von Fundsachen

KENNZIFFER	ART DER LEISTUNG	EINHEIT	ENTGELT
55116	Wertsachen < 25 €	< 25 €	3,00 €
55117	Wertsachen < 50 €	< 50 €	5,00 €
55118	Wertsachen < 250 €	< 250 €	8,00 €
55119	Wertsachen < 500 €	< 500 €	15,00 €
	Versand/Porto		nach Aufwand

Geräte und Fahrzeuge inkl. Bedienung

KENNZIFFER	ART DER LEISTUNG	EINHEIT	ENTGELT
56000	Flugfeldlöschfahrzeuge	je 1/2h	275,00 €
56002	Spezialfahrzeug CO2-Löschgerät	je 1/2h	120,00 €
56003	Krankentransportwagen	je 1/2h	110,00 €
56007	Bergekran	je 1/2h	220,00 €
56008	Schwerlasthänger	je 1/2h	40,00 €
56009	Bergeschuhdolly 7t	je Vorgang	120,00 €
56015	Bergeschuhdolly 25t (ARTS4/25)	je Vorgang	365,00 €
56010	Hebekissen I/16	je Vorgang	40,00 €
56011	Kompressor	je 1/2h	35,00 €
56012	Eisenbahnschwellen	je Stück	2,00 €
56014	Rettungsgeräte	je 1/2h	55,00 €
56018	Bergematten	je Vorgang	80,00 €
56019	Hebekissen RLB 30-7 bis 2,0 t MTOM	je Vorgang	180,00 €
56020	Hebekissen RLB 30-7 > 2,0 t < 5,7 t MTOM	je Vorgang	425,00 €
56021	Hebekissen RLB 30-7 > 5,7 t < 20,0 t MTOM	je Vorgang	725,00 €
56031	Zug-, Scher-Pin-Einrichtung für Fahrwerk	je Vorgang	120,00 €
56036	Einsatzleitwagen - ELW	je 1/2h	110,00 €
56037	LKW + Anhänger	je 1/2h	220,00 €
56032	div. Anschlagmittel (Ketten, Endloschlingen usw.)	je Vorgang	22,00 €
56033	Zugkraftmessgerät	je Vorgang	45,00 €
56023	Schaumbildner (AFF)	je Liter	10,00 €

KENNZIFFER	ART DER LEISTUNG	EINHEIT	ENTGELT
56024	Feuerlöschpulver	je kg	7,00 €
56034	Bioversal	je Füllung	16,00 €
56026	Kettensäge	je 1/2h	14,00 €
56027	Trennschleifer	je 1/2h	14,00 €
56028	Feuerweherschlauch	je Tag	25,00 €
56029	Standrohr mit Uhr	je Tag	19,00 €
56030	Strahlrohr	je Tag	12,00 €
55007	Kehrmaschine	je Stunde	37,00 €
56035	Ausbildung an Handfeuerlöschern (ohne Einheit 3 Stunden) / Brandschutzhelfer Mindestteilnehmer 3 Personen	je Person	100,00 €

Gerätewerkstätten Feuerwehr

ART DER LEISTUNG	EINHEIT	ENTGELT
Reinigen, Prüfen, Desinfizieren von Pressluftatmern und auf den Computerprüfstand prüfen nach entsprechenden Prüfvorschriften	je Stück	33,00 €
Pressluftatmer Kurzprüfung	je Stück	9,00 €
Pressluftatmer Grundinstandsetzung 6 Jahre nach Hersteller Angaben sowie prüfen auf Computerprüfstand (ohne Ersatzteile)	je Stück	25,00 €
Reinigen, Desinfizieren von Lungenautomaten Normal- u. Überdruck und prüfen auf Computerprüfstand	je Stück	17,00 €
Grundüberholung Lungenautomat Normaldruck	je Stück	19,00 €
Grundüberholung Lungenautomat Überdruck	je Stück	22,00 €
Reinigen, Desinfizieren, Prüfen und Trocknen von Atemschutzmasken	je Stück	19,00 €
6 Jahresrevision von Atemschutzmasken mit prüfen auf Computerprüfstand	je Stück	17,00 €
Füllen einer Pressluftflasche 4L/200 bar	je Stück	6,00 €
Füllen einer Pressluftflasche 6L/300 bar	je Stück	9,00 €

ART DER LEISTUNG	EINHEIT	ENTGELT
Füllen einer Pressluftflasche 6,8L/300 bar Composite	je Stück	12,00 €
Füllen von sonstigen Pressluftflaschen (z.B. Tauchflaschen, Arbeitsflaschen)	je Stück	10,00 €
Revision aller Fluchthauben nach Herstellerangaben	je Stück	19,00 €
Prüfung von Druckschläuchen	je Stück	8,00 €
Prüfung CO ² - Löscher	je Stück	19,00 €
Handfeuerlöscher Prüfung Behälter Typ PG 1 Hi; zzgl. Ersatzteile	je Stück	12,00 €
Handfeuerlöscher Prüfung Behälter Typ PG 2 Hi; zzgl. Ersatzteile	je Stück	19,00 €
Handfeuerlöscher Prüfung Behälter Typ PG 6 Hi; zzgl. Ersatzteile	je Stück	31,00 €
Prüfung von Saugschläuchen	je Stück	8,00 €
Einbinden von Saugkupplungen	je Stück	15,00 €
Einbinden von Druckkupplungen	je Stück	8,00 €
Einsetzen von Dichtungen und Sperr-Ringen	je Stück	4,00 €
Abnahme bei Veranstaltung	je 1/2h	44,00 €

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in der Entgeltordnung der Flughafen Erfurt GmbH die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter und sind in keinem gegebenen Kontext als diskriminierend zu verstehen.